

Satzung
über Straßennamen und Hausnummerierung
in der Gemeinde Waltenhofen

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt die Gemeinde Waltenhofen folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude

- (1) Die Gemeinde bestimmt die Namen der Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die Gebäude werden von der Gemeinde nach Straßen, Wegen und Plätzen nummeriert.
- (3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer in der Regel nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Gebäude wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt, auch wenn es mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Gleiches gilt für Gebäude an erst zu bauen- den oder noch nicht benannten Straßen.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann die Gemeinde Gebäude umnummerieren.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt. Der Gebäudeeigentümer erhält über die Zuteilung einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder müssen aus dunkelbraun emailliertem oder mit Einbrennlack behandeltem Eisenblech bestehen und 22 cm breit und 16 cm hoch sein. Sie müssen in weißer Schrift die Hausnummer und darunter den Straßennamen enthalten.
- (2) In Stein eingeschlagene Hausnummern sind zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen. Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können Schilder entsprechend vorstehenden Bestimmungen oder transparente Glasschilder verwendet werden.
- (3) Ausnahmen nach Ziffer 2 bedürfen der Genehmigung.
- (4) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache der Eigentümer der Gebäude.
- (3) Die Hausnummernschilder sind in einer Höhe von 2,5 – 3 m in der nächsten Nähe der Haustüre oder an der dem Eingang nächsten Ecke so anzubringen, daß sie von der Straße aus gut sichtbar sind. In den mit Vorgärten versehenen Anwesen können die Hausnummernschilder statt am Hause auch an der Vorgarteneinfriedung angebracht werden.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus dunkelbraun emailliertem Eisenblech.

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Kosten werden nur in Höhe von 10,00 DM je Nummernschild erhoben.
- (4) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Waltenhofen, den 14. Februar 1962